

# Main-Kinzig-Kreis

Amt für Kultur, Sport, Ehrenamt  
und Regionalgeschichte

## **„Sportstättenförderung im Main-Kinzig-Kreis“**

Louis Rack

Fachbereichsleitung Sport

# A. Allgemeine Bestimmungen

## Bereitstellung der Sportfördermittel

1. Der Main-Kinzig-Kreis stellt im Rahmen seines Haushaltsplanes Sportfördermittel zur Verfügung
2. Die Fördermittel sind zweckgebunden
3. Das Rechnungsprüfungsamt des Main-Kinzig-Kreises ist grundsätzlich berechtigt, die Verwendung der bewilligten Kreiszuschüsse nachzuprüfen
4. Über die Gewährung von Kreiszuschüssen entscheidet der Kreisausschuss

## 2. Voraussetzungen für eine Förderung

**Fördermittel des Main-Kinzig-Kreises werden Sportvereinen und Sportfachverbänden nur bewilligt, wenn sie**

1. dem Landessportbund Hessen e.V. angehören,
2. ihren Sitz im Main-Kinzig-Kreises haben und allen
3. Einwohnern offen stehen,
4. vom Finanzamt als gemeinnützig (§§ 51 ff. AO) anerkannt sind
5. ein Sportangebot für Kinder und Jugendliche vorhalten, einen zeitgemäßen Mitgliedsbeitrag erheben

### 3. Antragsstellung

Anträge auf Gewährung von Kreiszuschüssen sind schriftlich beim Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreis, unter Verwendung eines Formblattes einzureichen. Ein formloser Antrag wird als Anmeldung gewertet. Antragsformulare sind beim Fachamt anzufordern bzw. werden aufgrund der Antragsstellung eines Bauvorhabens zugeschickt, bzw. können Anträge auch auf unserer Website als Download per Mail gestellt werden.

## 4. Ziel der Förderung

Der Main-Kinzig-Kreis unterstützt die Vereine in ihren Bemühungen zur Förderung von Sport und Freizeit. Er erkennt die besondere Notwendigkeit der Errichtung und des Ausbaues von Sport- und Freizeitanlagen an und wird sich entsprechend der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel an der Förderung beteiligen.

## 5. Finanzierung

Der Antragsteller hat grundsätzlich Eigenmittel in zumutbarer Höhe zu erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zu dem beantragten Kreiszuschuss stehen.

Die Gesamtfinanzierung ist vor Bewilligung des Kreiszuschusses nachzuweisen.

## 6. Fördervoraussetzungen

Der Verein muss sein:

1. Eigentümer oder Erbbauberechtigter sein, oder
2. im Besitz eines auf mindestens 15 Jahre abgeschlossenen Pachtvertrages, oder
3. im Besitz eines auf mindestens 10 Jahre abgeschlossenen Nutzungsvertrages.

## 7. Höhe der Kreisbeihilfe

Die Kreisbeihilfe beträgt in der Regel 10% der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten.

Nicht zuwendungsfähig sind:

1. die Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht zu deren Zweckbestimmung dienen,
2. der Wert des Baugrundstücks,
3. die Erwerbskosten (Nebenkosten in Zusammenhang mit dem Erwerb wie z.B. Notarkosten etc.)

## 7. Höhe der Kreisbeihilfe

4. die Erschließungskosten (einschließlich Kosten für das Freimachen und Herrichten des Baugrundstückes)
5. die Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln (Darlehen)
6. die an den Main-Kinzig-Kreis zu entrichtenden Gebühren (z.B. Gebühren im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens usw.)
7. Kosten für die Herstellung der Außenanlagen (z.B. Parkplätze, Zuwegung, Begrünung usw.)
8. Kosten in Zusammenhang mit Rekultivierungsmaßnahmen sowie die naturschutzrechtliche Ausgleichs-abgabe nach § 6 Abs. 3 HeNatG.

## 8. Ökologische Maßnahmen

Als vordringlich förderungswürdig betrachtet der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises die Durchführung ökologischer Maßnahmen wie den Bau von Zisternen, Maßnahmen des Immissionsschutzes, Energiesparmaßnahmen usw.

Für Maßnahmen dieser Art kann die Kreisbeihilfe auf bis zu 20% der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten erhöht werden.

## 9. Eigenleistungen

1. Um ehrenamtliches Engagement besonders zu honorieren, kann der Kreiszuschuss um 5% erhöht werden, wenn der Verein Eigenleistungen im Wert von mindestens 20% der Gesamtkosten erbringt.
2. Der Kreiszuschuss kann um 10% erhöht werden, wenn der Verein Eigenleistungen im Wert von mindestens 40% der Gesamtkosten

## 10. Antragsverfahren

Die Antragsstellung eines Bauvorhabens kann formlos vorgenommen werden.

1. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: eine kurze Beschreibung der Maßnahme mit Begründung mit einer Kostenaufstellung und vorläufigem Finanzierungsplan
2. Als Unterlagen sind beizufügen:
  - Bauzeichnung
  - Baubeschreibung
  - Baugenehmigung
  - Nachweis über die Eigentumsverhältnisse

## **11. Bewilligung**

Die Bewilligung an den Verein erfolgt analog der Vergabeordnung des Main-Kinzig-Kreises aufgrund einer vom Fachamt erstellten Förderliste

## **12. Auszahlung des Kreiszuschusses**

Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Abschluss der Baumaßnahme. Die Auszahlung des Kreiszuschusses kann auch auf mehrere Jahre verteilt werden.

Bei größeren Projekten kann der Kreiszuschuss als Abschlag vor Abschluss der Baumaßnahme ausgezahlt werden

## 13. Verwendungsnachweis

1. Bei ratenweiser Auszahlung ist ein Teilverwendungsnachweis vor jeder Ratenzahlung zu erbringen.
2. Nach Abschluss der Maßnahme ist dem Main-Kinzig Kreis spätestens 6 Monate nach Abnahme der Baumaßnahme ein Endverwendungsnachweis vorzulegen.

## 14. Verringerung zuwendungsfähiger Kosten- Nachfinanzierung

1. Ergibt sich aus der Endabrechnung eine Verringerung der zuwendungsfähigen Kosten gegenüber dem Kostenvoranschlag, wird der Kreiszuschuss entsprechend gekürzt. Dies kann in Einzelfällen zu einer Rückzahlung von Kreismitteln führen.
2. Eine Nachfinanzierung mit Kreismitteln ist nicht möglich.

## 15. Rückforderung der Zuwendung-Bindungsfrist

Werden vereinseigene Sportstätten, die mit Kreiszuwendungen erworben oder errichtet worden sind, nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder veräußert, so ist vom Zuwendungsempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

Dabei ist von einer grundsätzlichen Zweckbindung bei Sportstätten von 15 Jahren auszugehen. Die Rückzahlung mindert sich dabei pro Jahr zweckentsprechender Verwendung um 6,5% der Beihilfe.

# Gewährung von Darlehen für den Bau vereinseigener Sportanlagen

Über die Gewährung der Kreisbeihilfe hinaus können Vereine im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Baumaßnahmen Kreisdarlehen erhalten.

## **1. Höhe des Darlehens**

Das Darlehen beträgt bis zu 10 % der anerkannten zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000,00 EUR.

## **2. Zinsen und Tilgung**

Das Darlehen ist zinslos und vom Tage der Auszahlung mit 10% jährlich zu tilgen.

# Gewährung von Darlehen für den Bau vereinseigener Sportanlagen

## **1. Bewilligung**

Die Bewilligung des Darlehens erfolgt analog der Richtlinien des Main-Kinzig-Kreises aufgrund einer vom Fachamt erstellten Vorschlagsliste (Vorlage).

## Förderung von Sport und Freizeitanlagen in Verbindung mit einer Landesbeihilfe

1. **Anmeldung:** Beabsichtigt ein Verein, für eine Baumaßnahme Landesmittel aus dem Förderprogramm „Vereins-eigener Sportstättenbau“ zu beantragen, so ist das Vorhaben zunächst mittels Formblatt des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport über den Magistrat der Stadt/ Stadt/Gemeindevorstand der Gemeinde bis zum 30. Juni des Vorjahres beim Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Amt für Kultur, Sport, Ehrenamt und Regionalgeschichte anzumelden

## Förderung von Sport und Freizeitanlagen in Verbindung mit einer Landesbeihilfe

- 2. Aufnahme in die Prioritätenliste:** Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens entscheidet der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises nach Anhörung der Kreissportkommission über die Einordnung der Maßnahme in die Prioritätenliste für den vereinseigenen Sportstättenbau

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit